OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605246/11/EW

Datum:
Linz, 25. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Ing. K P vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach-Berg vom 05.04.2022, GZ: BHRO/922130006531/22, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 17.05.2022, GZ: BHRO/922130006531/22, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. April 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat Kosten in Höhe von 18 Euro für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.04.2022, GZ: BHRO/922130006531/22, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 90 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 1 Tag und 17 Stunden, verhängt, da er mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X am X um X Uhr in N, H Unbekannt, die Übertretung spielte sich beinahe im gesamten Bereich des Überholverbotes ab, Richtung Linz B127 Kreuzung mit dem H, auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher zusammengefasst vorgebracht wurde, dass der Spruch nach § 44a VStG nicht individualisiert sei, da der Tatort nicht feststehe. Außerdem liege kein Verstoß nach § 16 StVO vor, da der Bf den Überholvorgang vor dem Überholverbot begonnen habe und bei der Beendigung es ihm nicht mehr möglich war, den Überholvorgang zu beenden.

I.3. Die Behörde erließ in der Folge eine Beschwerdevorentscheidung vom 17.05.2022, mit welcher sie eine Korrektur der Ortsangabe im Spruch wie folgt vornahm: B127, Fahrtrichtung Linz, im Gemeindegebiet von A, Kreuzung mit dem H (sogenannte H-Kreuzung), beinahe im gesamten Bereich des Überholverbotes.

I.4. Aufgrund des Vorlageantrages vom 24.05.2022 wurde dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2023, welche der Bf in seiner Beschwerde beantragt hat. Nach erfolgter Ladung zog der Bf mit Eingabe vom 07.04.2023 den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zurück. Da der Sachverhalt in der Beschwerde jedoch bestritten wurde, war es zur Sachverhaltsermittlung erforderlich, die mündliche Verhandlung durchzuführen, um den Meldungsleger zeugenschaftlich zu befragen. Weder der Bf noch sein rechtsfreundlicher Vertreter

erschienen zur mündlichen Verhandlung. Die belangte Behörde entschuldigte sich für das Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die mündliche Verkündung der Entscheidung. Mit Eingabe vom 11.05.2023 beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 11.1.2022, 15:48 Uhr auf der B127, Fahrtrichtung Linz im Gemeindegebiet von A, Kreuzung mit dem H (sog. H Kreuzung) beinahe im gesamten Bereich des Überholverbotes mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt. Kurz vor Beginn des Überholverbotes hat der Bf zu Überholen begonnen und im Überholverbot überholt. Der Überholvorgang hat ca. bis zur Kreuzung H angedauert und erst kurz vor dem Ende des Überholverbotes wurde der Überholvorgang beendet.

II.3. Der Meldungsleger schildert seine Wahrnehmungen sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch vor dem Verwaltungsgericht sehr detailliert. Zuerst hat er den von ihm beobachteten Überholvorgang genau beschrieben und hat in weiterer Folge diesen anhand des ihm von der Verhandlungsleiterin vorgelegten DORIS-Auszuges nochmals dargelegt. Der Bf ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Beweiswürdigend ist deshalb festzuhalten, dass der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Meldungsleger bei seiner Befragung einen sehr glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck vermittelte. Seine Schilderungen des Geschehens waren schlüssig und nachvollziehbar. Es war auch erkennbar, dass der Zeuge nur tatsächliche Wahrnehmungen und keine Vermutungen bei seiner Aussage anführte. So tut es der Schlüssigkeit seiner Ausführungen auch keinen Abbruch, dass er sich nicht mehr daran erinnern kann, welches mehrspurige Fahrzeug der Bf überholt hat.

Es ist davon auszugehen, dass der Meldungsleger aufgrund seines Diensteides und seiner verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegt und im Verfahren keine Gründe hervorgekommen sind, dass dieser den Bf wahrheitswidrig belasten wollte, widrigenfalls er doch mit straf- und/oder dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen müsste, weshalb seine Angaben ihrem gesamten Umfang nach als völlig glaubwürdig und unbedenklich dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden konnten. Die Bestreitung des Bf hinsichtlich des Tatvorwurfes in der Beschwerde wird als reine Schutzbehauptung gewertet, besteht doch kein Grund zur Annahme, dass seitens der Polizeibeamten dazu falsche Angaben in die Anzeige aufgenommen wurden.

Für die erkennende Richterin besteht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens daher kein Zweifel daran, dass der Bf ein mehrspuriges Fahrzeug im Überholverbot überholt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 16 Abs. 2 lit a StVO darf ein Lenker eines Fahrzeuges mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind, nicht überholen; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist“.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Der Bf hat auf der B127 in Fahrtrichtung Linz im Gemeindegebiet von Altenfelden im Kreuzungsbereich mit dem H-weg (sogenannte HTL-Kreuzung) am 11.1.2022 um 15:48 Uhr ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt, obwohl dort ein Überholverbot gilt.

Für den Begriff des Überholens im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 29 StVO ist nur das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem in gleicher Richtung fahrenden Fahrzeug wesentlich, wobei ohne Belang ist, ob hiebei (vorher oder nachher) der Fahrstreifen gewechselt wird. Der Überholvorgang umfasst die Wegstrecke, die zwischen dem Beginn des Überholens im Sinne der angeführten Gesetzesstelle bis zur Beendigung desselben liegt, auf der sich also das Fahrzeug des Überholenden an dem Fahrzeug des Überholten vorbeibewegt. Die Phasen vor und nach diesem Vorgang sind nicht dem Begriff "Überholen" zuzurechnen, weshalb auch das Wiedereinordnen nicht mehr zum Überholvorgang gehört (VwGH 18.03.1987, 85/03/0042)

Der Bf hat den Überholvorgang erst kurz vor Beginn des Überholverbotes begonnen und hat der Überholvorgang fast den gesamten Bereich des Überholverbotes angedauert. Es kann also keine Rede davon sein, so wie vom Bf in der Beschwerde behauptet, dass er den Überholvorgang nur mehr nicht rechtzeitig beenden konnte. Das Überholen als Vorbeibewegen an dem überholten Fahrzeug war nicht bereits vor dem gekennzeichneten Überholverbot abgeschlossen und beschränkte sich nicht auf das Wiedereinordnen auf den

rechten Fahrstreifen im Überholverbotsbereich, sodass zweifelsfrei der Überholvorgang im Bereich des Überholverbotes stattgefunden hat.

Der Bf führt in seiner Beschwerde weiters aus, dass der Spruch nicht konkret genug sei, da der Tatort nicht feststellbar sei. Dazu ist zu sagen, dass gemäß § 44a Z 1 VStG der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Sprucherfordernissen nach § 44a Z 1 VStG ist die Tat so weit zu konkretisieren, dass diese (zB nach Tatort und Tatzeit) unverwechselbar feststeht sowie eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg 11.894 A/1985).

Diese eindeutige Zuordenbarkeit ist im ggst Fall deshalb gegeben, weil die belangte Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung vom 17.05.2022 den Tatort so konkretisiert hat, sodass nicht mehr zweifelhaft ist, wo dieser Überholvorgang stattgefunden hat. Die Argumente des Bf sind daher nicht geeignet, den Tatvorwurf als ungerechtfertigt darzustellen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht daher davon aus, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Tatbestände aus objektiver Sicht erfüllt hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, konnte der Bf im Verfahren nicht darlegen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden von der belangten Behörde mit 1.400 Euro geschätzt. Es wurde ein durchschnittliches Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen. Der Bf ist dieser Schätzung nicht entgegengetreten. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Die Strafe hat die belangte Behörde mit 90 Euro festgesetzt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann damit im Ergebnis nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Strafe liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und ist tat- und schuldangemessen, um den Bf vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer